



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

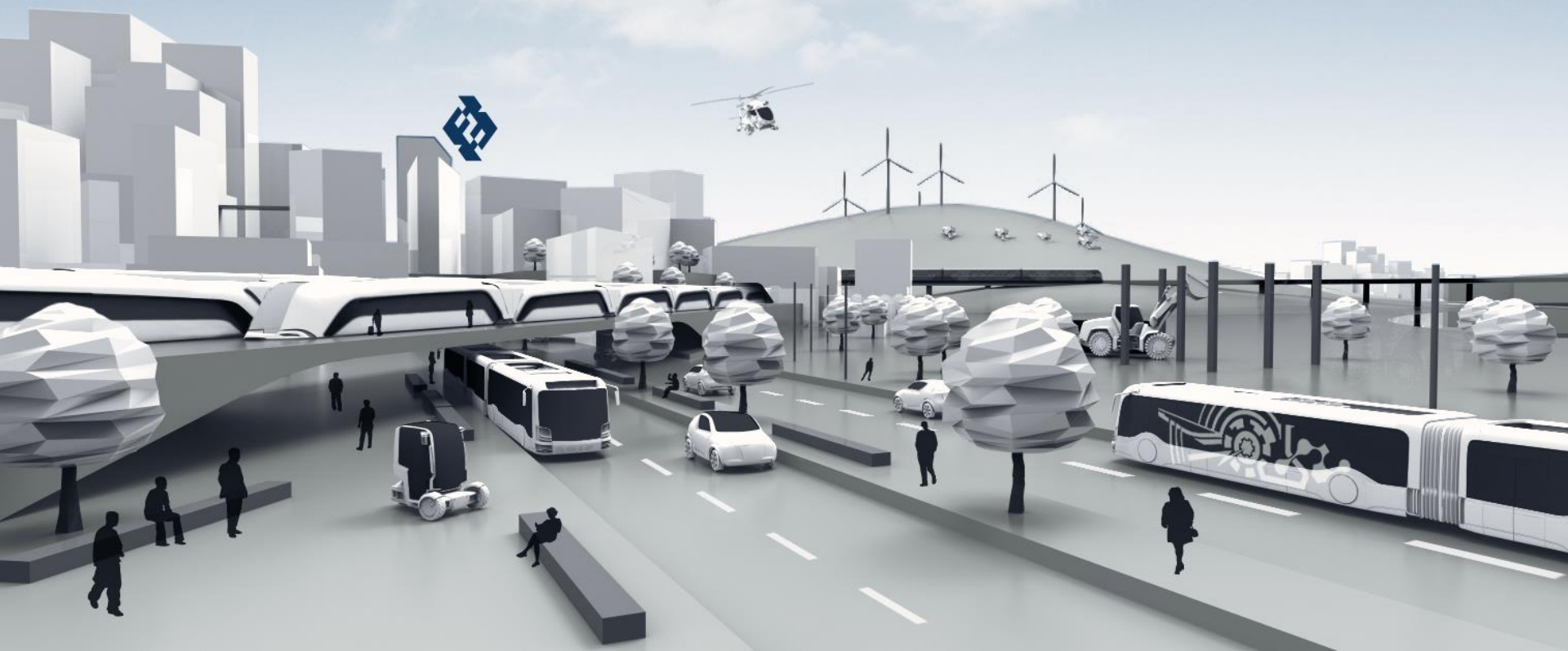
DRESDEN
concept



Fachschaftsrat Maschinenwesen

Fachschaftsrat Maschinenwesen

ERASMUS+ Anerkennung



Gliederung

1. Warum diese Veranstaltung?
2. Das ERASMUS+ Learning Agreement
3. Die ERASMUS Charta
4. Rechtslage an der TU Dresden
5. Fazit

Warum diese Veranstaltung?

Warum diese Veranstaltung?

- 2014: Umstellung von ERASMUS auf ERASMUS+
- ERASMUS+ stärkt die Studierendenrechte durch vorherige Festlegung der anzuerkennenden Fächer
 - => Bisher: Entscheidung über Anerkennung durch zuständigen Professor **nach** Aufenthalt
 - => Jetzt: Entscheidung über Anerkennung durch Prüfungsausschuss **vor** dem Aufenthalt
- Europäische Hochschulen können dafür Verträge miteinander abschließen

Aber:

- Keine klare Linie an der Fakultät MW zur Umsetzung der neuen Vorgaben
- An der endgültigen Klärung der Sachlage wird gearbeitet, Zeitpunkt ist aber noch nicht absehbar
- Vorherige Anerkennung ist momentan keine Garantie dafür, dass es später wirklich anerkannt wird

Das Learning Agreement

Das Learning Agreement

- Vereinbarung zwischen allen drei Vertragsparteien
- Auflistung der zu absolvierenden Fächer (Tabelle A)
- Auflistung der anzuerkennenden Fächer (Tabelle B)
- Unterzeichnung **vor** dem Auslandsaufenthalt
(Korrektur innerhalb von 4-7 Wochen nach Antritt möglich)
- **Rechtlich bindend!**

<https://eu.daad.de/eudownloadcenter/download/152/>

Das Learning Agreement: Tabelle A

Tabelle A: Auslandsstudium

Komponenten- code ⁶ (sofern vor- handen)	Komponententitel (laut Vorle- sungsverzeichnis) an der Auf- nahmeeinrichtung	Winter- /Sommer- semester [oder Trimes- ter]	Anzahl der ECTS-Credits, die die/der Studierende von der Aufnahmeeinrichtung bei erfolg- reichem Abschluss dieser Kom- ponente erhält
			Gesamt:

Weblink zum Vorlesungsverzeichnis der Aufnahmeeinrichtung m
gebnisse:

[Weblink(s) einfügen]

Der
Stundenplan

Das Learning Agreement: Tabelle B

Tabelle B: Gruppe mit Ausbildungskomponenten des Studiums, die normalerweise an der Entsendeeinrichtung abgeschlossen und durch das Auslandsstudium ersetzt werden. Es ist wohlgemerkt keine direkte Übereinstimmung mit Tabelle A erforderlich. Wurden alle Credits in Tabelle A als Teil des Programms an der Entsendeeinrichtung ohne zusätzliche Bedingungen bereits anerkannt, kann Tabelle B mit einem Verweis auf das Mobilitätsfenster ausgefüllt werden (siehe Leitfaden).

Komponentencode (sofern vorhanden)	Komponententitel (laut Vor- lesungsverzeichnis) an der Entsendeeinrichtung	Winter- /Sommersemester [oder Trimester]	Anzahl der ECTS-Credits
			Gesamt:

**Anerkennung
an der TU**

Das Learning Agreement: Vertragsklausel

„[...]Die Entsendeeinrichtung **verpflichtet** sich, jegliche an der Aufnahmeeinrichtung für den erfolgreichen Abschluss von Ausbildungskomponenten erhaltenen Credits **anzuerkennen** und sie für das Studium der/des Studierenden wie in **Tabelle B** beschrieben anzurechnen.

Jegliche Ausnahmen von dieser Regel sind im Anhang dieser Lernvereinbarung dokumentiert und wurden von allen Vertragsparteien gebilligt.[...]“

Das Learning Agreement: Fazit

- Abschluss **vor** dem Auslandsaufenthalt
- Anspruch auf Anerkennung **nur** mit Tabelle B
- Unterzeichnung durch den Prüfungsausschuss (nicht Studiendekan)
- Ausnahmen müssen dokumentiert werden!

Die ERASMUS+ Charta

ERASMUS CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2014-2020

Die Europäische Kommission verleiht hiermit diese Charta an:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Die Einrichtung verpflichtet sich, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- + Die im Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung uneingeschränkt einzuhalten und den Teilnehmern an Mobilitätsprogrammen unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit zu gewähren.
- + Uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten im Rahmen der Mobilität zu Studienzwecken und, wenn möglich, der Praktika-Mobilität in Form von Leistungspunkten („Credits“) (ECTS oder kompatibles System) zu gewährleisten. Die Aufnahme erfolgreich abgeschlossener Teilstudiums- und / oder Praktika-Mobilitätsaktivitäten in den endgültigen Leistungsnachweis der Studierenden (Diplomzusatz („Diploma supplement“) oder Ähnliches) sicher zu stellen.
- + Im Falle einer Teilstudium-Mobilität („credit mobility“) werden keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, die Prüfungen oder den Zugang zu Labors und Bibliotheken für ins Land kommende Austauschstudierende erhoben.

Die Einrichtung verpflichtet sich ferner,

- bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen - Vor den Mobilitätsmaßnahmen

- + Das Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobilen Studierenden die Möglichkeit gibt, sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- + Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration mobiler Studierender gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden.
- + Zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.
- + Zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal zum Zweck der allgemeinen oder beruflichen Bildung auf einem Studienvertrag (Studierende) bzw. einem Mobilitätsvertrag (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den Heimat- und den Gasteinrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden.
- + Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Während der Mobilitätsmaßnahmen

- + Einheimischen Teilnehmern sowie mobilen Teilnehmern, die ins Land kommen, eine akademische Gleichbehandlung angedeihen zu lassen und gleiche wissenschaftliche Dienstleistungen anzubieten.
- + Ins Land kommende, mobile Teilnehmer in den Alltag der Einrichtung zu integrieren.
- + Über ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot für mobile Teilnehmer zu verfügen.
- + Ins Land kommenden, mobilen Teilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten.

Nach den Mobilitätsmaßnahmen

- + Alle im Studienvertrag aufgeführten Leistungen, die zum Abschluss zählen, anzuerkennen, sofern sie von dem mobilen Studierenden zufriedenstellend erfüllt wurden.
- + Aus dem Ausland kommenden, mobilen Teilnehmern und ihren Heimateinrichtungen Abschriften („transcripts of records“) mit einer vollständigen, genauen und zeitnahen Aufzeichnung ihrer Leistungen am Ende ihrer Mobilitätsphase auszustellen.
- + Die Wiedereingliederung mobiler Teilnehmer zu unterstützen und ihnen nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zugunsten der Einrichtung und ihrer Kollegen / Kommilitonen zu nutzen.
- + Zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während einer Mobilitätsmaßnahme erbracht wurden, auf der Grundlage des vorher abgeschlossenen Lehr- / Fortbildungsprogramms anerkannt werden.

- Bei der Teilnahme an europäischen und internationalen Kooperationsprojekten -

- + Zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit für alle Partner zu nachhaltigen und ausgewogenen Ergebnissen führt.
- + Hochschulpersonal und Studierende, die an solchen Aktivitäten teilnehmen, sinnvoll zu unterstützen.
- + Die Ergebnisse der Projekte so zu nutzen, dass ihre Auswirkungen auf Einzelpersonen und teilnehmende Einrichtungen maximiert werden und dass „Peer Learning“ in einem breiteren Hochschulkontext gefördert wird.

- Zum Zweck der Außenwirkung -

- + Diese Charta und die dazugehörige Erasmus Erklärung zur Hochschulpolitik gut sichtbar auf der Webseite der Einrichtung zu präsentieren.
- + Durchgängig Werbung für die Aktivitäten zu machen, die durch das Programm unterstützt werden, sowie deren Ergebnisse, zu machen.

Im Namen meiner Einrichtung stimme ich zu, dass die Umsetzung der Charta überwacht wird und dass Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze und Verpflichtungen zum Entzug der Charta durch die Europäische Kommission führen können.

-gezeichnet-

Ursula SCHAEFER
Rechtlicher Vertreter

D DRESDEN02

https://tu-dresden.de/internationales/erasmus_plus/erasmus_plus_allg/tud_eps_erasmus_2014

Nach den Mobilitätsmaßnahmen

- + Alle im Studienvertrag aufgeführten Leistungen, die zum Abschluss zählen, anzuerkennen, sofern sie von dem mobilen Studierenden zufriedenstellend erfüllt wurden.
- + Aus dem Ausland kommenden, mobilen Teilnehmern und ihren Heimateinrichtungen Abschriften („transcripts of records“) mit einer vollständigen, genauen und zeitnahen Aufzeichnung ihrer Leistungen am Ende ihrer Mobilitätsphase auszustellen.
- + Die Wiedereingliederung mobiler Teilnehmer zu unterstützen und ihnen nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zugunsten der Einrichtung und ihrer Kollegen / Kommilitonen zu nutzen.
- + Zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während einer Mobilitätsmaßnahme erbracht wurden, auf der Grundlage des vorher abgeschlossenen Lehr- / Fortbildungsprogramms anerkannt werden.

Rechtslage an der TU Dresden

Definition Anerkennung

- Anrechnung von Leistungspunkten / ECTS-Punkten auf den Abschluss
=> Vergleich der ECTS-Punkte (Zeitaufwand)
- Anerkennung kann **ohne** Notenübernahme erfolgen
=> Bestanden / nicht bestanden

Anrechnung von Noten laut DPO

„[...] werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme **vergleichbar** sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk
„bestanden“ aufgenommen[..]“

Was ist ein vergleichbares Notensystem?

- Keine offizielle Definition der Vergleichskriterien
- Laut Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit gegeben bei:
 - Identischer Anzahl der Notenstufen (ganze Noten)
 - Bewertung anhand von absoluten Noten
 - Linearem Notensystem
 - Keinen „Belohnungsnotenstufen“
- Aber: Noch keine „Musterfallentscheidung“
 - => Notenübernahme nicht einheitlich an TU

Anrechnung von Noten: Fazit

- In Praxis: Vergleichbares Notensystem beinahe unmöglich
(z.B. 16 Notenstufen in Spanien)
- In Zukunft: Wahrscheinlich nur Anerkennung ohne Note an
der Fakultät MW
- Für Euch: Bilden der Diplomnote aus weniger Leistungen
=> Diplomnote ist weniger aussagekräftig

Fazit

Fazit

- Tabelle B unbedingt ausfüllen!
- Learning Agreement muss vom Prüfungsausschuss unterzeichnet werden!
- Recht auf Unterzeichnung innerhalb von 4 Wochen!
- Noten werden wahrscheinlich **nicht** anerkannt!

Frage: Ist ERASMUS+ für mich sinnvoll?

- Möchte ich mich mit ERASMUS+ verpflichten Kurse zu besuchen?
- Kann ich mir ein längeres Studium finanziell leisten?
- Bin ich bereit auf meine geleisteten Noten zu verzichten?
- Kommen für mich Alternativen in Frage?
(Fullbright, Promos, IAESTE, Praktikumsfirma)

Fachschaftsrat Maschinenwesen

Fachschaftsrat Maschinenwesen
George-Bähr Straße 3c
01069 Dresden

Email: fachschaftsrat@fsr.mw.tu-dresden.de

Facebook: www.facebook.com/FSRMW

Telefon: 0351 463-34163